



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
00-01-(2016-1740)

bearbeitet von:  
Mag. Puchner DW 89994 | Manuela Scholz

elektronisch erreichbar:  
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

An das  
Bundesministerium für Inneres/  
Abteilung III/1- Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien  
bmi-v-1@bmi.gv.at

Wien, 2. November 2016  
**Deregulierungs- und Anpassungsgesetz  
2016 - Inneres**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (GZ.: BMI-LR1341/0007-III/1/2016) vom 4.10.2016 nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

### Allgemein

Eingangs ist festzuhalten, dass zahlreiche vorgesehene Änderungen äußerst begrüßenswert sind, da diese sowohl aus Sicht der BürgerInnen als auch der Verwaltung praxisnahe Vereinfachungen bewirken. Dennoch wird festgehalten, dass die beabsichtigten Änderungen (Verlagerung der Zuständigkeit von der Bezirkshauptmannschaft zur Gemeinde, die verstärkten Identitätsprüfungen oder der Wegfall des rechtlichen Interesses) zu Mehrbelastungen - vor allem – bei den städtischen Standesämtern führen werden.

Zu den einzelnen beabsichtigten Gesetzesnovellierungen seien nachfolgende Anmerkungen gestattet:



## 1. Meldegesetz

- § 3a  
Hier darf angeregt werden, die Meldebehörden künftig zusätzlich auch zu ermächtigen, die Unterschrift des Fremden aus dem Zentralen Fremdenregister (§ 27 Abs. 1 Z 15 BFA-Verfahrensgesetz) zu ermitteln.
- § 20 Abs. 3  
Hier wird seitens des Österreichischen Städtebundes ein Novellierungsbedarf gesehen und sollte die vorliegende Novelle des Meldegesetzes genutzt werden um auf unser Schreiben vom 29.08.2016 an Herrn Ministerialrat Mag. Walter Grosinger bezüglich der Novellierungsvorschläge des § 20 Abs. 3 zu verweisen.  
*„Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen oder in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Aufgaben erforderlich sind.“*
- Die im Personenstandsgesetz geregelten und künftig auch im Namensänderungsgesetz berücksichtigten „**sonstigen Namen**“ sollten auch im Meldegesetz Eingang finden. Es wäre wünschenswert gesetzlich festzulegen, ob „sonstige Namen“ im ZMR einzutragen sind und ob diese auch in einer Bestätigung der Meldung und/oder in einer Meldebestätigung enthalten sein müssen.
- Zur eindeutigen Bestimmbarkeit eines Reisedokumentes sollte der Gesetzestext durch "gültiges Reisedokument" ersetzt werden.

## 2. Namensänderungsgesetz

- § 2 Abs. 3 (Voraussetzungen der Bewilligung) sieht zwar vor, dass „sonstige Namen“ auf Antrag aus dem aktuellen Namen entfernt werden können, allerdings bleibt offen, ob eine Wiedererlangung eines solchen früher zu Recht geführten „sonstigen Namens“ möglich ist bzw. unter welchen Voraussetzungen diese erfolgen kann.
- § 4 Abs. 2 (Zustimmungen und Anhörungen) räumt Kindern ein Anhörungsrecht bei der beantragten Änderung ihres Vor- und/oder Familiennamens ein – hier müsste im Zuge der Novellierung auch die nunmehr mögliche Streichung eines vorhandenen „sonstigen Namens“ Berücksichtigung finden.



- **§ 6 (Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen)**  
Hier bedarf es einer klaren Regelung hinsichtlich der mit der Streichung eines „sonstigen Namens“ allenfalls verbundenen Gebühren bzw. Abgaben. Vorgeschlagen wird, dass die Streichung eines „sonstigen Namens“ von einer Gebühren- und Abgabepflicht befreit wird.
- **§ 7 Abs. 1 (Zuständigkeit), § 8 Abs. 2 (Parteien), § 9 (Übermittlungen)**  
Bei allen drei Bestimmungen sollte die künftig mögliche Streichung eines „sonstigen Namens“ Berücksichtigung finden.
- Nicht im Gesetzesvorschlag enthalten ist eine notwendige Erweiterung des IPR-G. Der dortige § 13 „Name“ muss dahingehend erweitert werden, dass es EU-Bürgern möglich sein soll, sich dem österreichischen Namensrecht zu unterwerfen. Dies wäre ein weiterer Fortschritt vor allem im Hinblick auf die bisherige EUGH Judikatur.

### 3. Personenstandsgesetz

- **§ 2 (Personenstandsdaten) iVm §30:**  
Konkret stellt sich bei den künftig gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 einzutragenden allgemeinen Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen die Frage, wie die Personenstandsbehörde diese Daten zu ermitteln hat. Ist ein Ermittlungsverfahren, z.B. durch Befragung von Hinterbliebenen durchzuführen, müssen Daten aus Familienbüchern nacherfasst werden, welche Recherchen muss die Personenstandsbehörde durchführen?  
  
Kurz – wie erlangt die Personenstandsbehörde Kenntnis von den Kindern der verstorbenen Person? Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche ÖsterreicherInnen auch im Ausland sterben, dort allenfalls sogar ihren Lebensmittelpunkt gehabt haben. In diesen Fällen scheint die Ermittlung von eventuell auch bereits im Ausland geborenen Kindern nahezu unmöglich. Auch muss in aller Deutlichkeit auf den vermehrten Arbeitsaufwand für die Personenstandsbehörden verwiesen werden, der mit dieser angedachten Vorgangsweise verbunden ist. Derzeit ist es Sache des Verlassenschaftsgerichtes bzw. des Notares, der die Verlassenschaft im Auftrag des Gerichtes abwickelt, Kinder und sonstige Angehörige ausfindig zu machen. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes muss dies auch so bleiben.

- **§ 10 örtliche Zuständigkeit**

Es darf eindringlich ersucht werden, die geplante Gesetzesnovellierung zum Anlass zu nehmen, um die in § 10 normierte örtliche Zuständigkeit für die Eintragung der Geburt entfallen zu lassen. Diese – alles andere als bürgerInnenfreundliche – Regelung führt in Ballungszentren mit Geburtenkliniken zu einer erheblichen Mehrbelastung der dortigen Standesämter.

Es wäre nur konsequent, den bereits eingeschlagenen Weg der offenen Zuständigkeiten in Personenstandsangelegenheiten auch auf den noch einzig ausgenommenen Bereich der Geburteneintragungen zu erstrecken.

- **§ 20 (Inhalt der Eintragung – Ehe):**

In **Abs. 1 Z 4.** entfällt die Wortfolge „die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder und“. Dies würde bedeuten, dass im Zuge der Ermittlung der Ehefähigkeit keine Namensbestimmung für etwaige gemeinsame Kinder abgegeben werden kann. Es müsste für jedes Kind separat ein eigenes Verfahren erstellt werden. Der zeitliche Aufwand wäre in diesen Fällen um einiges höher als bisher und der Vorteil der neuen Regelung nicht erkennbar.

In **Abs. 3 leg. cit.** findet sich sowohl in der aktuellen als auch in der künftig vorgesehenen Fassung die Formulierung „.....eines Verlobten darzustellen.“ Hier stellt sich die Frage, ob nicht die Wortfolge „.... eines Ehegatten darzustellen“ angebracht wäre, da nach bereits erfolgter Eheschließung wohl nicht mehr von Verlobten gesprochen werden kann.

- **§ 25 Abs. 1 (Begründung der eingetragenen Partnerschaft); EP**

Vorgesehen ist, dass die Begründung der EP durch einen „Beamten der Personenstandsbehörde“ erfolgt. Angeregt wird, dass – in Harmonisierung zu der bei der Trauung in § 18 bestimmten Vorgangsweise – statt „Beamter der Personenstandsbehörde“ als Organ „ein Standesbeamter“ angeführt wird.

- **§ 30 Z 4 (Inhalt der Eintragung – Tod)**

Hier darf angemerkt werden, dass dem mit der Novellierung dieser Bestimmung angestrebten Zweck (Vereinfachung von Verlassenschaftsverfahren) noch besser gedient wäre, wenn sämtliche Ehen des Verstorbenen eingetragen werden würden. Allerdings



würden dadurch für Personenstandsbehörden noch gravierendere Mehrarbeiten anfallen.

- **§ 32 Abs. 3 (Inhalt der Eintragung bei Tod- oder Fehlgeburten)**

Hier bedarf es einer Präzisierung des Kreises der Antragsberechtigten; der vorliegende Gesetzesentwurf regelt in keiner Weise, wer konkret einen solchen Antrag auf Eintragung stellen kann. Des Weiteren ist fraglich, in welcher Art die Eintragung zu erfolgen hat, wenn das Geschlecht einer Fehlgeburt nicht festgestellt werden kann. Derzeit ist das Geschlecht intersexuell der österreichischen Rechtsordnung fremd. Eine generelle rechtliche Anerkennung eines dritten Geschlechts wäre wünschenswert.

Aus der vorgeschlagenen Fassung des § 32 Abs. 3 geht nicht hervor, wie im Falle von unverheirateten Eltern des fehlgeborenen Kindes auch der Vater eingetragen werden kann, ob ein Vaterschaftsanerkenntnis aufzunehmen ist oder in welcher sonstigen Form dies möglich sein soll. § 32 (3) Daten nach Abs. 1 können ... gegen den Willen der Mutter erfolgen. Bei diesem Absatz muss auch der Abs. 2 hinzugefügt werden, da Fehlgeburten, die nicht in einer aufrechten Ehe der Eltern einzutragen sind, nicht berücksichtigt sind.

- **§ 35 Abs. 5 (Pflicht zur Eintragung)**

Bei der vorgeschlagenen Formulierung bleibt unklar, welche Behörde einzutragen hat. Konkret ist fraglich, ob – auch wenn der Personenstandsfall der falschen Personenstandsbehörde bekanntgegeben worden ist – dennoch immer jene Personenstandsbehörde die Eintragung vorzunehmen hat, bei der die Bekanntgabe erfolgte. Beispiel: trotz Hauptwohnsitz in Graz, wird der Personenstandsfall dem Standesamt Vöcklabruck bekanntgegeben. Diese Unschärfe könnte einfach vermieden werden, indem – entsprechend der sonstigen Intention des Gesetzgebers – die örtliche Anknüpfung entfallen und sich § 35 Abs. 5 auf den 1. Satz beschränken würde.

- **§ 36 Abs. 3 und 4 (Grundlage der Eintragung)**

Hier ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Vorhandensein einer ausländischen Urkunde, die keinerlei Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen lässt und in der alle relevanten Personenstandsdaten enthalten sind, dennoch die Ausstellung einer österreichischen Urkunde erforderlich sein soll bzw. welcher Vorteil sich daraus für

andere Behörden ergeben könnte? Das bisher erforderlich gewesene rechtliche Interesse des Betroffenen liegt in einem solchen Fall sicher nicht vor.

Unter diesem Aspekt wird daher eine Formulierung des § 36 empfohlen, daß das rechtliche Interesse des Betroffenen in der Art gefordert und dieses dann als gegeben erachtet wird, wenn der Betroffene entweder über keine Urkunden verfügt oder berechtigte Zweifel an der Richtigkeit von vorhandenen Urkunden bestehen. Hingewiesen werden darf, dass in Städten mit hohem Migrationsanteil der Wegfall des rechtlichen Interesses als Voraussetzung für die Ausstellung österreichischer Urkunden zu einem erheblichen Arbeitsmehraufwand führen wird.

Auch für den Fall, dass diverse im Ausland ausgestellte Personenstandsurkunden keinerlei Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen lassen, jedoch relevante Personenstandsdaten (z.B. Geburtsdaten, Geburtsort) fehlen, scheint die angedachte Regelung nicht zweckmäßig. Durch die beabsichtigte Novellierung des § 36 Abs. 3 wären künftig solche ausländischen Urkunden Grundlage für die Ausstellung österreichischer Urkunden. Da bei österreichischen Urkunden unzweifelhaft Tag und Ort der Geburt enthalten sein müssen, führt diese Novellierung zu folgenden Ergebnissen: entweder hat die Personenstandsbehörde ein zeit- und arbeitsintensives Ermittlungsverfahren durchzuführen, oder die auszustellende österreichische Urkunde enthält nicht mehr Personenstandsdaten als die originale ausländische Urkunde. Variante eins würde eine zusätzliche Belastung der Standesbeamten bewirken, bei Variante zwei ist die Sinnhaftigkeit nicht erkennbar.

- **§ 38 Abs. 4 (Namen)**

Bereits in der aktuellen Fassung findet sich – ebenso wie im Gesetzesentwurf – die Wortfolge: „... für den Vornamen einer Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden ....“. Hier bedarf es einer Richtigstellung bzw. Präzisierung und wird vorgeschlagen, anstelle der Wortfolge „vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise“ die Formulierung „vom rechtmäßigen Namen abweichende Schreibweise“ in den Gesetzestext einfließen zu lassen.



Österreichischer  
Städtebund

- **§53 Abs.- 2 (Religionsbekenntnis)**

Beim Religionsbekenntnis handelt es nicht um ein Personenstandsdatum. Es ist nicht ersichtlich, warum in einem Personenstandsregister bzw. in Personenstandsurkunden Daten zur Religion eingetragen werden. Es wird daher gefordert, dass das Religionsbekenntnis aus dem Personenstandsgesetz zu entfernen ist. Den Betroffenen entsteht dadurch keinerlei Nachteil.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Johannes Schmid